

GARANTIEBEREITSTELLUNGSVERTRAG  
ZUR  
VERBRIEFUNGSGARANTIE

Personennr. (DN) \*\*\* Vorgangs-ID \*\*\*

Dokument DA

---

## 1. Vertragsgegenstand

Die Bundesrepublik Deutschland (Bund), vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dieses vertreten durch die Euler Hermes Aktiengesellschaft, Hamburg,

hat für den mit einer Finanzkreditdeckung des Bundes unter Personennr. (DN) \*\*\* /Vorgangs-ID \*\*\* /Personennr. (AK) \*\*\* besicherten Exportkreditvertrag (Exportkreditvertrag) zwischen

**\*\*\* (Gewährleistungsnehmer)**

und \*\*\* (Exportkreditnehmer) zum Zweck der Refinanzierung bei \*\*\* (Begünstigter) eine Verbriefungsgarantie übernommen.

Mit der Verbriefungsgarantie verpflichtet sich der Bund, auf erste schriftliche Anforderung des Begünstigten jeden unter dem Refinanzierungsvertrag geschuldeten Betrag zu zahlen. Zur Inanspruchnahme der Leistungen des Bundes aus der Verbriefungsgarantie ist ausschließlich der Begünstigte berechtigt.

Die nachfolgenden Vertragsbestimmungen regeln die Vertragsbeziehung zwischen Gewährleistungsnehmer und Bund in Bezug auf die Bereitstellung der Verbriefungsgarantie. Soweit nicht durch diese Vertragsbestimmungen abgeändert oder ergänzt, gelten im Übrigen zwischen Bund und Gewährleistungsnehmer die Verpflichtungen aus den Allgemeinen Bedingungen (FKG).

## 2. Freistellungsverpflichtung

- a) Der Gewährleistungsnehmer ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Gewährleistungsfall unter der Verbriefungsgarantie nicht eintritt und somit der Bund nicht aus der Verbriefungsgarantie in Anspruch genommen wird. Der Gewährleistungsnehmer ist insoweit verpflichtet, bei Fälligkeit der mit der Verbriefungsgarantie garantierten Forderung ohne weitere Aufforderung selbst in voller Höhe des garantierten und geltend gemachten Betrages Zahlung an den Begünstigten zu leisten, sofern der Exportkreditnehmer nicht oder nicht rechtzeitig Zahlung leistet. Diese Verpflichtung ist abstrakt und unabhängig vom Bestand der unter der Verbriefungsgarantie garantierten Forderung aus dem Exportkreditvertrag oder etwaigen vom ausländischen Schuldner gegen diese Forderung erhobenen Einwendungen.

- b) Hat der Bund gemäß Ziffer 1 der Verbriefungsgarantie Zahlung aus der Verbriefungsgarantie geleistet, weil der Gewährleistungsnehmer seine Freistellungsverpflichtung gemäß Ziffer 2. a) nicht fristgerecht erfüllt hat, ist der Gewährleistungsnehmer unverzüglich zur vollständigen Erstattung des insoweit geleisteten Betrages zuzüglich aller dem Bund infolge der Inanspruchnahme durch den Begünstigten entstandenen Kosten verpflichtet. Diese Erstattungsverpflichtung tritt sofort ein und ist auf erstes Anfordern des Bundes zu erfüllen. Die hiernach zu zahlenden Beträge sind ab jeweiliger Fälligkeit mit dem anwendbaren Refinanzierungszinssatz des Bundes zu verzinsen. Der Gewährleistungsnehmer kann gegen diese Erstattungsverpflichtung keine Einreden erheben. Weitergehende Ansprüche des Bundes, die durch Pflichtverletzung des Gewährleistungsnehmers begründet werden, bleiben unberührt.

### **3. Vorrang der Haftung aus der Verbriefungsgarantie**

Der Bund wird unter der Finanzkreditdeckung das Entschädigungsverfahren für diejenigen Raten des Exportkreditvertrages durchführen, die der Gewährleistungsnehmer in Erfüllung seiner Freistellungsverpflichtung gemäß Ziffer 2. a) an den Begünstigten gezahlt hat. Im Übrigen ist der Bund unter der Finanzkreditdeckung nicht zur Entschädigungsleistung verpflichtet, soweit und solange er aus der Verbriefungsgarantie in Anspruch genommen werden kann.

### **4. Übertragung der Forderung aus dem Exportkreditvertrag sowie etwaiger Sicherheiten**

- a) Der Gewährleistungsnehmer hat die Forderung aus dem Exportkreditvertrag an den Begünstigten abzutreten. Wurde die Forderung aus dem Exportkreditvertrag still an den Begünstigten abgetreten, ist der Gewährleistungsnehmer im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen auf Verlangen des Bundes zur Offenlegung der Abtretung verpflichtet.
- b) Der Abschluss des Abtretungsvertrages ist dem Bund anzuzeigen.
- c) In dem Fall, dass sich der Abtretungsvertrag als nicht rechtlich wirksam erweisen sollte, hat der Gewährleistungsnehmer die Forderung aus dem Exportkreditvertrag als Treuhänder für den Begünstigten zu halten. Hierfür hat er die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Begünstigten zu treffen.
- d) Etwaige für die Forderung aus dem Exportkreditvertrag bestellte Sicherheiten hat der Gewährleistungsnehmer ebenfalls als Treuhänder für den Begünstigten zu halten, soweit diese nicht bereits zusammen mit der Forderung aus dem Exportkreditvertrag auf den Begünstigten übergehen. Ziffer 4. c) S. 2 gilt entsprechend.

### **5. Fortbestehen der Verpflichtungen aus den Allgemeinen Bedingungen**

Auch soweit die Rechte und Ansprüche aus dem Exportkreditvertrag nach Ziffer 4. auf den Begünstigten übertragen wurden, gelten die Verpflichtungen des Gewährleistungsnehmers aus

den Allgemeinen Bedingungen (FKG) unverändert fort. Insbesondere bleibt die Verpflichtung des Gewährleistungsnehmers zur ordnungsgemäßen Verwaltung des Exportkreditvertrages einschließlich der Vornahme von Maßnahmen der Schadensvermeidung und -minderung sowie zur Verwaltung und Verwertung der Sicherheiten in vollem Umfang bestehen.

## **6. Übergang der Forderung aus dem Exportkreditvertrag auf den Bund**

- a) Gemäß Ziffer 4. der Verbriefungsgarantie ist nach Inanspruchnahme aus der Verbriefungsgarantie die Forderung aus dem Exportkreditvertrag einschließlich der Ansprüche auf Zinsen und Verzugszinsen für die Zeit nach Inanspruchnahme aus der Garantie in entsprechender Höhe auf den Bund zu übertragen, soweit dies rechtlich möglich ist und keine vorrangigen Rechte Dritter an den Forderungen bestehen. Der Gewährleistungsnehmer ist auch dann zur Übertragung der Forderung aus dem Exportkreditvertrag auf den Bund verpflichtet, wenn er in Erfüllung seiner Freistellungsverpflichtung gemäß Ziffer 2. a) selbst Zahlung an den Begünstigten geleistet hat.
- b) Der Bund wird die Forderung aus dem Exportkreditvertrag auf den Gewährleistungsnehmer zurückübertragen, soweit dies für die Durchführung von Maßnahmen des Forderungseinzugs oder der Rechtsverfolgung durch den Gewährleistungsnehmer erforderlich ist. Soweit jedoch die gemäß Ziffer 4 der Verbriefungsgarantie auf den Bund übertragene Forderung aus dem Exportkreditvertrag nicht auf den Gewährleistungsnehmer zurückübertragen wird, sondern beim Bund verbleibt, wird der Bund dem Gewährleistungsnehmer im Entschädigungsverfahren unter der Finanzkreditdeckung nicht entgegenhalten, dass der Gewährleistungsnehmer nicht Inhaber der Forderung aus dem Exportkreditvertrag ist.

## **7. Vertragliche Regelungen zwischen Gewährleistungsnehmer und Begünstigtem**

- a) Der Gewährleistungsnehmer hat den Refinanzierungsvertrag mit dem Begünstigten so zu vereinbaren, dass der Refinanzierungsvertrag in seinen wesentlichen Konditionen, insbesondere bzgl. der Kapital- und Zinsbeträge sowie des Tilgungsplans, mit dem Exportkreditvertrag übereinstimmt. Bei jeder Änderung des Exportkreditvertrages hat der Gewährleistungsnehmer eine entsprechende Änderung des Refinanzierungsvertrages mit dem Begünstigten zu vereinbaren, es sei denn, die Änderung ist unerheblich (und erfordert insoweit nicht gemäß § 15 Ziffer 2 AB (FKG) die Zustimmung des Bundes).
- b) Der Gewährleistungsnehmer hat ferner den Begünstigten vertraglich zu verpflichten, dass dieser
  - aa) alle erforderlichen Rechtshandlungen vornimmt, um nach Inanspruchnahme des Bundes oder des Gewährleistungsnehmers aus der Verbriefungsgarantie den Übergang der Forderung aus dem Exportkreditvertrag auf den Bund (Ziffer 4 der Verbriefungsgarantie) zu ermöglichen,und
  - bb) im Falle einer Inanspruchnahme des Bundes aus der Verbriefungsgarantie alle beim Begünstigten nach dieser Inanspruchnahme eingehenden Zahlungen auf die Forderung aus dem Exportkreditvertrag unverzüglich an den Bund weiterleitet.

## 8. Entgelt

- a) Für die Übernahme der Verbriefungsgarantie wird ein einmaliges Entgelt erhoben. Hierfür wird der Entgeltsatz wie folgt berechnet: **0,00635** \* Risikolaufzeit (in Jahren) + **0,0222**. Die Risikolaufzeit beginnt am \*\*\*<Datum der Ausstellung der VBG> <späteres Datum>. Sie wird in Monaten ermittelt. Abschließend ist das Entgelt auf vier Nachkommastellen kaufmännisch zu runden. Der so errechnete Entgeltsatz in Prozent wird mit dem zu refinanzierenden Kapitalbetrag multipliziert.
- b) Das Entgelt wird <mit Aushändigung der Verbriefungsgarantie sofort> <am \*\*\*> fällig.
- c) Das Entgelt ist in der Vertragswährung der Finanzkreditdeckung zu zahlen.
- d) Bei Übernahme der Verbriefungsgarantie in Fremdwährung bzw. bei Aufhebung der Kursbegrenzung wird ein Zusatzentgelt von 10 % auf das gemäß Ziffer 8. a) errechnete Entgelt erhoben.
- e) Entgeltschuldner ist der Gewährleistungsnehmer.
- f) Wird die Verbriefungsgarantie nicht bzw. nicht über ihre gesamte Laufzeit zu Refinanzierungszwecken genutzt, wird Entgelt nicht erstattet.
- g) Stimmt der Bund gemäß § 18 der Allgemeinen Bedingungen (FKG) einer Änderung des Inhalts oder des Umfangs der Finanzkreditdeckung zu und ändert sich hierdurch zugleich die Laufzeit der Verbriefungsgarantie oder der unter der Verbriefungsgarantie garantierte Betrag, erfolgt eine Neuberechnung des Entgelts für die Verbriefungsgarantie. Sofern der Bund nicht aus der Verbriefungsgarantie in Anspruch genommen wurde, werden sich aus der Neuberechnung ergebende Überzahlungen erstattet, wobei von dem überzahlten Betrag eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 5 % der Überzahlung, höchstens jedoch EUR 2.500,00 einbehalten wird. Zusätzlich zur Verwaltungskostenpauschale wird eine Vorfälligkeitsgebühr von 20 % des überzahlten Betrages einbehalten, wenn der Entgelterstattung eine vorzeitige Tilgung der Forderung aus dem Exportkreditvertrag zugrunde liegt.

## 9. Schriftform

Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Garantiebereitstellungsvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

## **10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Dieser Garantiebereitstellungsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für Streitigkeiten zwischen dem Bund und dem Gewährleistungsnehmer aus dem Garantiebereitstellungsvertrag sind die ordentlichen Gerichte in Hamburg zuständig.

Hamburg, \*\*\*

Euler Hermes Aktiengesellschaft